

# Gemeinschaft der Heeresflieger (GdH)

## Präambel

Die Gemeinschaft der aktiven und ehemaligen Angehörigen der Heeresflieger trägt den Namen

### **Gemeinschaft der Heeresflieger (GdH).**

Sie wurde am 7. Juni 1989 im Rahmen einer Arbeitstagung der Kommando- und Regimentskommandeure der Heeresfliegertruppe gegründet. Allen aktiven und ehemaligen Angehörigen sowie Freunden der Heeresfliegertruppe bietet sie die Möglichkeit der Kontaktpflege. Sie organisiert sich in einem Dachverband und in eigenständigen Örtlichen Gemeinschaften der Heeresfliegertruppe.

## **Satzung des Dachverbands der Gemeinschaft der Heeresflieger**

Stand: 3. September 2019

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Registrierung**

- (1) Die Organisation trägt den Namen „Dachverband der Gemeinschaft der Heeresflieger“.
- (2) Der Sitz ist in Bückeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Dachverband ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Dachverband der GdH wirkt als Spitzenorganisation für alle Örtlichen Gemeinschaften und repräsentiert diese in der Verfolgung gemeinsamer Ziele nach außen.
- (2) Er wirkt als Brücke zwischen der Führung der Heeresfliegertruppe und den Örtlichen Gemeinschaften und hält und fördert die Verbindung zu ihnen.
- (3) In Angelegenheiten übergeordneten Klärungs- oder Handlungsbedarfs der Örtlichen Gemeinschaften wird er auf Antrag koordinierend tätig.
- (4) Er leistet einen Beitrag zur Information der Örtlichen Gemeinschaften über Entwicklungen in der Heeresfliegertruppe in enger Abstimmung mit dem General der Heeresfliegertruppe (GenHFlgTr) und den zuständigen Stellen für Angelegenheiten der Heeresfliegertruppe. Darüber hinaus bietet er den Örtlichen Gemeinschaften ein Forum der Darstellung ihrer Aktivitäten.
- (5) Der Dachverband der GdH wirkt unterstützend und fördernd im Sinne eines gemeinsamen Traditionsverständnisses der Heeresfliegertruppe auf der Grundlage des Traditionserlasses der Bundeswehr und im engen Schulterschluss mit dem GenHFlgTr als dem für die Tradition der Heeresfliegertruppe Zuständigen.

## § 3 Organe

### (1) Der Schirmherr

ist der General der Heeresfliegertruppe.

Er fördert die Arbeit des Dachverbands und informiert über die Entwicklungen in der Heeresfliegertruppe. Er benennt bei Bedarf und auf Antrag des Präsidiums nach seiner Entscheidung Personen seines Zuständigkeitsbereichs, die die Arbeit des Präsidiums unterstützen.

### (2) Das Präsidium

- a) besteht aus dem
  - Präsidenten (muss immer ein ehemaliger Heeresflieger sein),
  - Vizepräsidenten (aktiver Heeresflieger aus dem Bereich GenHFlgTr),
  - Geschäftsführer,
  - Sekretär,
  - Beauftragten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Schatzmeister.
- b) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Dachverbandsversammlung gewählt. Das erste Vorschlagsrecht liegt dabei beim gewählten Präsidenten. Die Präsidiumsmitglieder wirken ehrenamtlich für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- c) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen Aufgaben festgelegt und der Datenschutz sowie die Datensicherheit geregelt sind.
- d) Über die Tagungen, Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen und auf Verlangen der Dachverbandsversammlung zur Verfügung zu stellen.
- e) Das Präsidium kann „Weitere Beauftragte für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben“ benennen.
- f) Präsidiumsmitglieder, die ihre Mitgliedschaft in ihrer Örtlichen Gemeinschaft durch Austritt oder Ausschluss verlieren, scheiden automatisch auch aus dem Präsidium des Dachverbands aus.

### (3) Die Vorsitzenden der Örtlichen Gemeinschaften oder Personen in entsprechender Funktion

- a) vertreten ihre Örtlichen Gemeinschaften.
- b) Bei Verhinderung können Sie einen Delegierten ihrer Örtlichen Gemeinschaft schriftlich mit ihrer stimmberechtigten Vertretung bevollmächtigen. Die Vollmacht ist vom Schriftführer zum Protokoll zu nehmen.

### (4) Der Beirat

- a) besteht aus dem Kommandeur des Internationalen Hubschrauberausbildungszentrums und den Kommandeuren der Heeresfliegerregimenter oder deren Vertretern,
- b) wird vom Schirmherrn informiert und zur Mitarbeit eingeladen
- c) und soll die Arbeit der Örtlichen Gemeinschaften im Sinne einer „Corporate Identity“ der Aktiven und Ehemaligen der Heeresfliegertruppe unterstützen.

## **(5) Die Dachverbandsversammlung**

- a) besteht aus
  - dem Schirmherrn,
  - dem Präsidium,
  - den Vorsitzenden der Örtlichen Gemeinschaften oder Personen in entsprechender Funktion bzw. deren bevollmächtigten Delegierten,
  - dem Beirat.
- b) Sie wird vom Präsidenten geleitet,
- c) ist das satzungsgebende Gremium des Dachverbands und
- d) entscheidet über Grundsatzfragen, vorgelegte Anträge und Satzungsänderungen sowie Auflösung des Dachverbands der GdH.
- e) Weitere Aufgaben sind
  - die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
  - die Entlastung des Präsidiums,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - Vorschlag und Ernennung des Ehrenpräsidenten.
- f) Wählbar als Präsidiumsmitglied / Kassenprüfer ist jedes ordentliche Mitglied einer Örtlichen Gemeinschaft.
- g) Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- h) Die Dachverbandsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Dachverbandssatzung, Ausschluss einer Örtlichen Gemeinschaft sowie ggf. die Auflösung des Dachverbands bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- i) Die Dachverbandsversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- j) Eine außerordentliche Dachverbandsversammlung muss stattfinden, wenn dies der Schirmherr, das Präsidium, der Beirat oder mindestens ein Viertel der Örtlichen Gemeinschaften unter Angabe von Gründen verlangen.
- k) Zur Dachverbandsversammlung lädt der Präsident unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich ein.
- l) Tagungsort der turnusmäßigen wie außerordentlichen Dachverbandsversammlung ist grundsätzlich der Sitz des Dachverbands.
- m) Anträge an die Dachverbandsversammlung sind spätestens 3 Wochen vor Beginn schriftlich an das Präsidium einzureichen. Über die Zulässigkeit oder Annahme dieser oder später eingereichter Anträge entscheidet die Versammlung.

## **§ 4 Ehrenpräsident**

- (1) Diese Ehrung kann einer Person angetragen werden, die sich um die Gemeinschaft der Heeresflieger verdient gemacht hat.
- (2) Das Vorschlagsrecht haben die Organe des Dachverbands. Die Dachverbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage des Vorschlags.

## **§ 5 Ehrennadel der Gemeinschaft der Heeresflieger**

Mitgliedern, die sich um die Gemeinschaft der Heeresflieger in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die „Ehrennadel der Gemeinschaft der Heeresflieger“ verliehen werden. Das Vorschlagsrecht haben alle Organe des Dachverbands der GdH. Die Dachverbandsversammlung entscheidet. Die Verleihung obliegt dem Präsidenten des Dachverbands.

## **§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied des Dachverbands der GdH können nur Personenvereinigungen im Sinne von Örtlichen Gemeinschaften werden. Treten diese bei, gelten folgende Regeln:
  - a) Die Vereinigungen werden in ihrer Gesamtheit als Örtliche Gemeinschaften Mitglieder des Dachverbands.
  - b) Die Vereinigungen als Örtliche Gemeinschaften sind frei in der Wahl ihres Namens und der Bestellung ihrer Satzung. Für die Mitgliedschaft im Dachverband sollte ihre Satzung dem Geist dieser Satzung entsprechen.
  - c) Die Mitgliedschaft beginnt nach Präsidiumsbeschluss des Dachverbands auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Ein zurückweisender Beschluss kann der nächsten Dachverbandsversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
  - d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Örtlichen Gemeinschaft. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Dachverbandsversammlung beschließt die Höhe des jährlich durch die Örtlichen Gemeinschaften zu entrichtendem Beitrag. Die Örtlichen Gemeinschaften melden ihre Mitgliederzahlen mit Stichtag 01. Januar bis zum 31. März des Jahres. Der Beitrag ist auf der Basis dieser Zahlen bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 7 Rücktritt**

- (1) Treten einzelne Präsidiumsmitglieder zurück, kann das Präsidium bis zur Neuwahl Vertreter berufen.
- (2) Tritt das gesamte Präsidium zurück, führt der Schirmherr eine Beauftragung für die Wahrnehmung der Geschäfte durch und beruft zeitnah eine außerordentliche Dachverbandsversammlung ein.
- (3) Rücktritte sind schriftlich zu erklären.

## § 8 Kassenprüfer

- (1) Die Dachverbandsversammlung wählt zur Überprüfung der Kassenführung des Dachverbands zwei Kassenprüfer.
- (2) Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
- (3) Die Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.
- (4) Das Ergebnis ist durch die Kassenprüfer im Kassenbericht schriftlich festzuhalten und in der Dachverbandsversammlung vorzutragen.

## § 9 Haftung

Der Dachverband der GdH ist kein rechtsfähiger Verein im Sinne des Vereinsrechts. Er haftet zunächst mit seinem vorhandenen Vermögen; darüber hinaus haften die handelnden Mitglieder des Präsidiums.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt nach Entlastung des bisherigen Vorstands und mit Beschluss der Dachverbandsversammlung vom 03. September 2019 in der vorliegenden Form in Kraft.
- (2) Derzeitige Mitgliedschaften bleiben grundsätzlich unverändert bestehen.

Bückeburg, 03.Sept. 2019

gez. Ulrich Ott

.....  
Brigadegeneral Ulrich Ott  
General der Heeresfliegertruppe  
Schirmherr der GdH

Bückeburg, 03.Sept. 2019

gez. Uwe Klein

.....  
Brigadegeneral a.D. Uwe Klein  
Präsident des  
Dachverbands der GdH